

1696. Nordostbahn. In Sachen Moratoriumslinien der schweizerischen Nordostbahn

hat sich ergeben:

A. Für den Fall, als die Generalversammlung der Nordostbahn vom 25. Februar 1888 das Rückkaufsprojekt durch den Bund genehmigt haben würde, haben sich die bei den Moratoriumslinien beteiligten vier Kantonsregierungen zum Voraus schlüssig gemacht, mit einer Kollektiveingabe an den Bund zu Händen der Bundesversammlung sich zu wenden, mit dem Gesuche:

„1. Der Bund übernehme mit dem Ankaufe der Nordostbahn die Pflicht, die Linien: Rechtsufrige Zürichseebahn, Koblenz=Stein, Eglisau=Schaffhausen, Ezweilen=Schaffhausen und Thalweil=Zug nach Maßgabe der bestehenden Verträge und, soweit Mitverpflichtete vorhanden, gemeinsam mit diesen auszuführen und zu betreiben;

2. der Bau der fünf Linien solle nach dem definitiven Zustandekommen des Ankaufes der Nordostbahn in Angriff genommen und in längstens 8 Jahren allseitig durchgeführt werden.“

Mit Beschluß vom 3. März 1888 hatte der Regierungsrath seine zwei Abgeordneten (Herren Hauser und Nägeli) ermächtigt, mit einer einzigen kleinen Abänderung einer bezüglichen, von Aargau redigirten Eingabe an die Bundesversammlung zuzustimmen.

B. Die Generalversammlung der Nordostbahn hat dieses Rückkaufsprojekt zwar genehmigt, aber dasselbe an einige Bedingungen geknüpft, welche vom Bundesrathe als unannehmbar erklärt wurden, und welche deßhalb den einstweiligen Hinfall des Rückkaufsprojektes zur Folge hatten.

Eine weitere Konsequenz dieser Ereignisse ist der Bundesbeschluß vom 27. Juni 1888, durch welchen die Frist zur Leistung des Finanzausweises für die rechtsufrige Zürichseebahn auf den 15. August 1888, für den Beginn der Erdarbeiten auf den 1. März 1889 und für die Vollendung und Eröffnung der Bahn auf den 1. Juni 1892 festgesetzt wurde.

Der gleiche Bundesbeschluß nimmt als spätesten Termin für die Vollendung des Baues der Linien: Koblenz=Stein, Ezweilen=Feuerthalen (Schaffhausen), Dielsdorf=Niedermeningen und Bülach=Schaffhausen den Schluß des Jahres 1895 in Aussicht, während die Beschlusfassung betreffend Thalweil=Zug verschoben wurde, bis die Konzeption für das Theilstück Sihlbrücke=Zug nachgesucht und ertheilt sein wird.

Seither hat die Nordostbahn den Finanzausweis nicht nur für die rechtsufrige, sondern auch für die bis Schluß des Jahres 1895 zu erbauenden Linien dem h. Bundesrathe eingereicht, und es ist derselbe genehmigt worden.

Sie hat somit ihren früheren Standpunkt gänzlich verlassen; sie ist zum Baue der Moratoriumslinien auf Grundlage der Verträge bereit; sie hat endlich den Finanzausweis weitergehend, als wie es vom h. Bundesrathe verlangt worden ist, geleistet.

Unter diesen Umständen ist die Kollektiveingabe der 4 Kantonsregierungen gegenstandslos geworden.

Der Regierungsrath,

nach Einsicht eines Antrages der verordneten Kommission,

beschließt:

1. Der Entwurf einer Eingabe der Regierungen von Zürich, Schaffhausen, Aargau und Thurgau an den h. Bundesrath für sich und zu Händen der eidgenössischen Räthe betreffend den Bau der

Moratoriumslinien wird als gegenstandslos geworden der Direktion der öffentlichen Arbeiten zu Akten übermittelt.

2. Mittheilung an die verordnete Kommission und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten.

1697. Wasserrecht. A Mit Eingabe vom 7. August